Beteiligtentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 -ThürNHhG 2020-)

Einbringer: **Landesregierung**

(Drucksache 7/1499)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1499
27.08.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 -ThürNHhG 2020-)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Die Pandemie sowie ihre Folgen stellen das Land vor noch nie da gewesene Herausforderungen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wirken sich dabei auf nahezu alle Bereiche der Gesellschaft aus. Vor allem das Gesundheitswesen, die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt sind massiv belastet. Darüber hinaus stellt diese bisher einmalige Situation eine enorme Belastung für Familien, Menschen mit besonderem Hilfebedarf, Arbeitnehmer, Vereine, Verbände und Kommunen dar.

Im In- und Ausland kam es simultan zu temporären und sektoralen Produktionseinschränkungen beziehungsweise teilweise sogar Produktionsstillständen und drastischen Konsumeinbrüchen. Infolgedessen kam es zu einem massiven, nicht vorhersehbaren Einbruch der Wirtschaftsleistung in Thüringen und den übrigen Ländern. Nach der "ifo Konjunkturprognose Sommer 2020" des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. wird die Jahreswirtschaftsleistung 2020 in Deutschland voraussichtlich um 6,7 Prozent zurückgehen. Dies ist die tiefste Rezession der Bundesrepublik seit ihrem Bestehen. Anders als in vorangegangenen Krisen, wie etwa der Wirtschafts- und Finanzkrise des Jahres 2008, sind alle Länder in ähnlichem Maße betroffen, da nahezu alle Wirtschaftsbereiche erfasst sind.

Es bedarf eines handlungsfähigen Staates, um diesen unvorhergesehenen, unabweisbaren und außerordentlichen Folgen entgegenzutreten. Die Corona-Pandemie sowie die notwendigen Maßnahmen zu deren Abwehr führen zum einen zu erheblichen Steuermindereinnahmen. Ursächlich hierfür sind, neben der wegbrechenden Nachfrage, Produktionseinschränkungen beziehungsweise Produktionsstillstände, weil Beschäftigte ausfallen, Mindestabstände gewahrt werden müssen und internationale Lieferketten unterbrochen werden. Zum anderen sind erhebliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um aus der Corona-Pandemie resultierende Härten abzufedern, Existenzen zu sichern und dauerhafte Schäden an der Volkswirtschaft abzuwehren beziehungsweise entstandene Schäden zu minimieren. Hierdurch steigen die Staatsausgaben deutlich an.

Vorabdruck verteilt am 27. August 2020

Druck: Thüringer Landtag, 21. September 2020

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes: Die Landesregierung legt dem Landtag den Entwurf eines Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 mit dem als Anlage beigefügten Nachtrag vor. Zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und des gestiegenen Ausgabenbedarfs ist eine Nettoneuverschuldung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Höhe von 1.820.770.000 Euro vorgesehen.

Der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO maximale Betrag zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen für das Jahr 2020 beläuft sich auf 826.000.000 Euro.

Zur Finanzierung der notwendigen stützenden Maßnahmen durch das Land zur Bewältigung der Corona-Krise sowie ihrer Folgen sind zusätzliche Einnahmen durch Kreditaufnahme in Höhe von 994.770.000 Euro notwendig. Die Kreditaufnahme dient dazu, den Bedarf an Landesmitteln im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" zu decken. Dieser Mittelbedarf beträgt aktuell 694.770.000 Euro. Gleichzeitig ist dieser im Juni 2020 mit der Errichtung des Sondervermögens festgestellte Betrag aufgrund des fortwährenden Umfangs der Corona-Krise sowie der damit verbundenen äußerst dynamischen Entwicklung nicht mehr auskömmlich. Aus diesem Grund ist mit der beabsichtigten Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes eine Erhöhung um weitere 300.000.000 Euro beabsichtigt.

Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Nachtrag.

Für Kredite nach § 18 Abs. 2 ThürLHO ist die Rückführung der Kreditmarktschulden in einem Tilgungsplan auf fünf Jahre verbindlich festzulegen. Die Tilgung hat in dem Haushaltsjahr zu beginnen, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann. Die Tilgung kann ausgesetzt werden, soweit die Aufnahme von Krediten nach § 18 Abs. 2 ThürLHO zulässig ist. Der Beginn der Tilgung lässt sich danach noch nicht endgültig bestimmen.

C. Alternativen

Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs stehen folgende Instrumente zur Verfügung:
1. Einsparungen in der Haushaltsbewirtschaftung 2020
2. Entnahmen aus Rücklagen
3. Entnahmen aus Sondervermögen

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise (zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 1.820.770.000 Euro) sind jedoch so erheblich, dass ein Haushaltsausgleich nur mit Hilfe der regulär zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Mittel nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus besteht eine äußerst dynamische Entwicklung, die nur schwer Vorhersagen erlaubt. Es ist absehbar, dass die Auswirkungen der weltweiten Pandemie nicht ohne erhebliche Rückwirkungen auch auf das Haushaltsjahr 2021 bleiben werden. Es ist erforderlich, sowohl das Haushaltsjahr 2020, als auch das Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" auf Grundlage des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes sowie den Haushalt 2021 zusammen zu betrachten. Im Ergebnis dessen machen sich

sowohl eine weitestgehende Kreditaufnahme als auch eine weitestgehende Entnahme aus der Rücklage erforderlich.

Zur Bewältigung der durch die Corona-Krise veranlassten finanziellen Auswirkungen ist eine haushaltsrechtliche Ermächtigung unverzüglich zu schaffen.

D. Kosten

Für den Druck und den Versand des geänderten Landeshaushaltsplans 2020 werden für das Land Ausgaben in Höhe von etwa 3.300 Euro anfallen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 -ThürNHhG 2020-)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 -ThürNHhG 2020-)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Haushaltsgesetz 2020 vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "11.109.058.300 Euro" durch die Angabe "12.038.755.300 Euro" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

      "(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zur Höhe von 1.820.770.000 Euro aufzunehmen (Nettoneuverschuldung)."

   b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.

3. In § 15 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 bis 4 und 6" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 bis 5 und 7" ersetzt.

4. Die Anlage "Landeshaushaushaltsplan 2020" wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Nachtrag zum
LANDESHAUSHALTSPLAN 2020

- Gesamtplan -

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Teil II Finanzierungsübersicht

Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.finanzen.thueringen.de steht der Nachtragshaushalt 2020 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil I Haushaltsübersicht 2020

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne
Veränderung durch Nachtragshaushalt

	Einnahmen					
Einzelplan	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	4 Personalausgaben
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		86.000			86.000	36.648.700
02		1.685.300	376.000		2.061.300	32.866.000
03		37.839.800	5.007.800	43.600	42.891.200	426.565.500
04		4.454.200	18.901.000	7.611.200	30.966.400	1.378.195.500
05		105.030.800	895.300		105.926.100	236.201.400
06		14.700.100	3.006.000		17.706.100	167.576.500
07		15.026.200	214.904.900	281.537.000	511.468.100	17.829.400
08		18.599.300	351.736.100	27.149.800	397.485.200	49.808.600
09	16.100.000	8.011.400	364.700	240.000	24.716.100	59.629.000
10	600.000	25.314.200	447.803.500	159.413.300	633.131.000	175.920.300
11		7.600			7.600	7.929.900
12		500			500	428.500
16		40.000	310.000		350.000	14.188.400
17	6.608.000.000 **-822.000.000**	25.587.100	1.278.364.200 **-169.000.000**	2.350.694.000 **+1.920.697.000**	10.262.645.300 **+929.697.000**	481.212.300
18				9.314.400	9.314.400	
Summe alt	7.446.700.000	256.382.500	2.490.669.500	915.306.300	11.109.058.300	3.085.000.000
Veränderung	**-822.000.000**		**-169.000.000**	**+1.920.697.000**	**+929.697.000**	
Summe neu	6.624.700.000	256.382.500	2.321.669.500	2.836.003.300	12.038.755.300	3.085.000.000

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil I Haushaltsübersicht 2020

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne
Veränderung durch Nachtragshaushalt

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
7.855.200	11.664.200		1.597.000		57.765.100	-57.679.100
12.888.300	140.654.200	400.000	41.277.200		228.085.700	-226.024.400
68.041.900	18.156.200	300.000	132.106.300		645.169.900	-602.278.700
43.734.200	419.947.600		64.021.900		1.905.899.200	-1.874.932.800
136.451.300	145.896.900	500.000	3.122.300		522.171.900	-416.245.800
15.925.300	360.900	375.000	1.678.300		185.916.000	-168.209.900
37.140.000	896.435.100	20.800.000	463.504.300		1.435.708.800	-924.240.700
31.288.100	539.918.000		83.672.200	43.600	704.730.500	-307.245.300
31.512.400	43.788.400	31.740.000	124.675.400	295.000	291.640.200	-266.924.100
77.079.800	528.240.000	110.407.500	318.807.300		1.210.454.900	-577.323.900
552.700	3.200				8.485.800	-8.478.200
120.000					548.500	-548.000
79.964.900	14.862.300		27.835.500		136.851.100	-136.501.100
368.935.900 **-65.073.000**	3.292.907.400 **+694.770.000**	250.000	371.379.200 **+300.000.000**		4.514.684.800 **+929.697.000**	5.747.960.500
25.367.100	500.000	81.417.600	83.358.200		190.642.900	-181.328.500
1.001.930.100 **-65.073.000**	5.358.564.400 **+694.770.000**	246.190.100	1.417.035.100 **+300.000.000**	338.600	11.109.058.300 **+929.697.000**	0
936.857.100	6.053.334.400	246.190.100	1.717.035.100	338.600	12.038.755.300	0

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil I Haushaltsübersicht 2020

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
Veränderung durch Nachtragshaushalt

Einzel-plan	Bezeichnung	Ver-pflich-tungs-ermächti-gungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
		2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	263.808	37.994	48.371	41.430	136.012
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	32.174	24.894	6.965	236	78
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	155.727	71.765	50.612	32.350	1.000
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	25.263	8.718	6.235	5.430	4.880
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	695.390	231.340	208.717	173.653	81.680
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	291.040	121.064	54.989	52.239	62.749
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	151.530	77.354	41.227	18.381	14.568
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.881.078	233.740	237.802	175.549	1.233.987
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	146.877	54.832	40.295	17.074	34.675
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13.500	7.500	6.000		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	78.963	55.789	22.674	500	
	Summe neu	3.735.349	924.990	723.887	516.843	1.569.629
	Veränderung					
	Summe alt	3.735.349	924.990	723.887	516.843	1.569.629

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil II Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. **Ausgaben**	**12.038.755.300**
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	338.600
Ausgaben im Finanzierungssaldo	**12.038.416.700**
2. **Einnahmen**	**12.038.755.300**
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	1.820.770.000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	535.439.800
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	338.600
Einnahmen im Finanzierungssaldo	**9.682.206.900**
3. **Finanzierungssaldo**	**-2.356.209.800**
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. **Verschuldung am Kreditmarkt**	
4.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
4.2. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	1.820.770.000
Saldo	**-1.820.770.000**
5. **Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**	
5.1. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
5.2. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
Saldo	
6. **Rücklagenbewegung**	
6.1. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
6.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	535.439.800
Saldo	**-535.439.800**
7. **Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)**	**-2.356.209.800**

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2020

		Betrag für 2020 Mio. EUR
1		2
A. Kredite am Kreditmarkt		
I.	Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2020 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	3.410,7
II.	Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	1.590,0
III.	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II)	1.820,8
B. Kredite im öffentlichen Bereich		
I.	Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III.	Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung:

A. Allgemeines

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Die Pandemie sowie ihre Folgen stellen das Land vor noch nie da gewesene Herausforderungen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wirken sich dabei auf nahezu alle Bereiche der Gesellschaft aus. Vor allem das Gesundheitswesen, die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt sind massiv belastet. Darüber hinaus stellt diese bisher einmalige Situation eine enorme Belastung für Familien, Menschen mit besonderem Hilfebedarf, Arbeitnehmer, Vereine, Verbände und Kommunen dar.

Im In- und Ausland kam es simultan zu temporären und sektoralen Produktionseinschränkungen beziehungswiese teilweise sogar Produktionsstillständen und drastischen Konsumeinbrüchen. Infolgedessen kam es zu einem massiven, nicht vorhersehbaren Einbruch der Wirtschaftsleistung in Thüringen und den übrigen Ländern. Nach der "ifo Konjunkturprognose Sommer 2020" des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. wird die Jahreswirtschaftsleistung 2020 in Deutschland voraussichtlich um 6,7 Prozent zurückgehen. Dies ist die tiefste Rezession der Bundesrepublik seit ihrem Bestehen. Anders als in vorangegangenen Krisen, wie etwa der Wirtschafts- und Finanzkrise des Jahres 2008, sind alle Länder in ähnlichem Maße betroffen, da nahezu alle Wirtschaftsbereiche erfasst sind.

Es bedarf eines handlungsfähigen Staates, um diesen unvorhergesehenen, unabweisbaren und außerordentlichen Folgen entgegenzutreten. Die Corona-Pandemie sowie die notwendigen Maßnahmen zu deren Abwehr führen zum einen zu erheblichen Steuermindereinnahmen. Ursächlich hierfür sind, neben der wegbrechenden Nachfrage, Produktionseinschränkungen beziehungswiese Produktionsstillstände, weil Beschäftigte ausfallen, Mindestabstände gewahrt werden müssen und internationale Lieferketten unterbrochen werden. Zum anderen sind erhebliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um aus der Corona-Pandemie resultierende Härten abzufedern, Existenzen zu sichern und dauerhafte Schäden an der Volkswirtschaft abzuwehren beziehungsweise entstandene Schäden zu minimieren. Hierdurch steigen die Staatsausgaben deutlich an.

Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Länder können jedoch gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 GG Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen.

§ 18 Abs. 1 und 2 ThürLHO trifft konkretisierende Regelungen.

Der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO maximale Betrag zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen berechnet sich danach wie folgt: Einnahmeausfälle dürfen bis zu der Höhe durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden, in der die geplanten Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des GG den Durchschnitt der entsprechenden kassenmäßigen Einnahmen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre unterschrei-

ten. Maßgeblich für die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme aufgrund von Einnahmeausfällen für den Nachtragshaushalt 2020 sind somit die Einnahmen aus Steuern und dem Länderfinanzausgleich der Jahre 2017 bis 2019. Deren kassenmäßiger Durchschnitt beläuft sich auf 7.434 Millionen Euro. Die entsprechenden - auf Basis der Steuerschätzung Mai 2020 erwarteten - Einnahmen des Jahres 2020 werden 6.608 Millionen Euro betragen. Die somit resultierende, maximal zulässige Nettokreditaufnahme aufgrund von Einnahmeausfällen beläuft sich auf 826 Millionen Euro.

Zur Finanzierung der notwendigen stützenden Maßnahmen durch den Freistaat zur Bewältigung der Corona-Krise sowie ihrer Folgen sind zusätzliche Einnahmen durch Kreditaufnahme in Höhe von 994.770.000 Euro notwendig. Diese dienen dazu, den Bedarf an Landesmitteln im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" zu decken. Der Mittelbedarf beträgt aktuell 694.770.000 Euro. Gleichzeitig ist dieser im Juni mit der Errichtung des Sondervermögens festgestellte Betrag aufgrund des Umfangs der Corona-Krise sowie der damit verbundenen äußerst dynamischen Entwicklung nicht mehr auskömmlich. Aus diesem Grund ist mit der beabsichtigten Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes eine Erhöhung um weitere 300.000.000 Euro vorgesehen.

Die Corona-Pandemie stellt eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Das Coronavirus SARS-CoV-2 selbst stellt eine Naturkatastrophe dar. Es handelt sich bei dem Virus um einen Gefahrenzustand, der durch ein Naturereignis ausgelöst wurde. Die folgende Pandemie sowie daraus abgeleitet die notwendigen staatlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung und Abwehr führten zu einer außergewöhnlichen Notsituation. Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der folgenden Pandemie handelt es sich um ein weltweites Ereignis, welches sich der Kontrolle des Staates entzieht und dessen Auftreten bei der Aufstellung des Haushalts 2020 nicht absehbar war. Die Pandemie beeinträchtigt beinahe alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche und führte zu einem "exogenen Schock".

Der Finanzbedarf, der durch die Reaktion auf die entstandenen Folgen und mögliche vorbeugende Maßnahmen entsteht, wird derzeit auf 994.770.000 Euro geschätzt. Diese Mehrausgaben belasten den Gesamthaushalt daher spürbar.

Die finanziellen Auswirkungen der Krise sind so erheblich, dass ein Haushaltsausgleich mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Mittel im Haushaltsvollzug 2020 ohne eine Nettoneuverschuldung nicht gewährleistet werden kann.

Der inhaltliche und zeitliche Bezug zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird durch die Bündelung der Ausgabeermächtigungen im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" durch das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz gewährleistet.

Für Kredite nach § 18 Abs. 2 ThürLHO ist die Rückführung der Kreditmarktschulden in einem Tilgungsplan auf fünf Jahre verbindlich festzulegen. Die Tilgung hat in dem Haushaltsjahr zu beginnen, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann. Die Tilgung kann ausgesetzt werden, soweit die Aufnahme von Krediten nach § 18 Abs. 2 ThürLHO zulässig ist.

Die vorgesehene Nettoneuverschuldung erfüllt auch die Voraussetzungen des Artikels 98 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Die Aufnahme von Krediten bedarf einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats Thüringen unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts.

Die im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Ausgaben für Investitionen belaufen sich auf circa 1,663 Milliarden Euro, die Summe der eigenfinanzierten Investitionen auf 1,184 Milliarden Euro. Die vorgesehenen Einnahmen aus Krediten überschreiten daher die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen.

Die Kreditaufnahme dient jedoch zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats Thüringen unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Zur Begründung hierzu wird auf die eingangs getroffenen Feststellungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie den notwendigen Maßnahmen zu deren Abwehr auf das gesellschaftliche Leben sowie die Wirtschaftsaktivität verwiesen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Bestimmung legt das neue Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2020 fest. Die einzelnen Änderungen, welche Auswirkungen auf das Haushaltsvolumen haben, ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Nachtrag.

Zu Nummer 2

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, neue Schulden aufzunehmen (Nettoneuverschuldung).

Zu Nummer 3

Die Bestimmung regelt die Fortgeltung der Regelung für den Fall, dass der Haushaltsplan des dem Gesetz folgenden Haushaltsjahres nicht vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden kann.

Zu Nummer 4

Der Haushaltsplan 2020 wird an das neue Haushaltsvolumen angepasst.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt, zu welchem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft tritt.

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2201
zu Drucksache 7/1499
02.12.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020, der im September 2020 in den Landtag eingebracht wurde, basiert auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2020. Aus der Steuerschätzung vom November 2020 hat sich eine Veränderung des nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) maximal zulässigen Betrags zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 ergeben.

Darüber hinaus stellt sich der Bedarf zur Finanzierung der notwendigen stützenden Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen durch das Land anders als zum Zeitpunkt der Einbringung des ursprünglichen Entwurfs des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 dar. Zur Deckung des Bedarfs an Landesmitteln im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" wird nur noch ein Betrag in Höhe von 694.770.000 Euro für erforderlich erachtet. Die im Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vorgesehene Aufstockung um den sogenannten "Thüringer Investitionspakt" entfällt. Die in diesem Pakt vorgesehenen Maßnahmen sollen nunmehr durch Umschichtung im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" oder in den Folgejahren realisiert werden.

B. Lösung

Die Landesregierung legt dem Landtag eine Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 mit der als Anlage beigefügten Ergänzung vor.

Zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und des Ausgabenbedarfs ist eine Nettoneuverschuldung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürLHO in Höhe von 1.268.770.000 Euro vorgesehen.

Entsprechend der Steuerschätzung vom November 2020 reduziert sich der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO maximal zulässige Betrag zum Aus-

Hinweis:
Die Präsidentin des Landtags hat die Ergängungsvorlage gemäß § 67 Abs. 4 GO dem Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Vorabdruck verteilt am 2. Dezember 2020

Druck: Thüringer Landtag, 16. Dezember 2020

gleich der Steuermindereinnahmen und beläuft sich nach aktualisierter Schätzung auf 574.000.000 Euro.

Zur Finanzierung der notwendigen stützenden Maßnahmen durch das Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie ihrer Folgen sind zusätzliche Einnahmen durch Kreditaufnahme in Höhe von 694.770.000 Euro notwendig. Die Kreditaufnahme dient dazu, den Bedarf an Landesmitteln im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" zu decken.

Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus der der Ergänzungsvorlage als Anlage beigefügten Ergänzung.

C. Alternativen

Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs stehen folgende Instrumente zur Verfügung:
1. Einsparungen in der Haushaltsbewirtschaftung 2020,
2. Entnahmen aus Rücklagen und
3. Entnahmen aus Sondervermögen.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und deren Folgen für den Landeshaushalt im Jahr 2020 sind mit einem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 1.268.770.000 Euro jedoch so erheblich, dass ein Haushaltsausgleich nur mit Hilfe der regulär zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Mittel nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus besteht eine äußerst dynamische Entwicklung, die nur schwer Vorhersagen erlaubt. Es ist absehbar, dass die Auswirkungen der weltweiten Pandemie nicht ohne erhebliche Rückwirkungen auch auf das Haushaltsjahr 2021 bleiben werden. Es ist deshalb erforderlich, sowohl das Haushaltsjahr 2020 als auch das Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" auf Grundlage des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in den Landtag bereits eingebrachten Entwurf des Thüringer Haushaltsgesetzes 2021 zusammen zu betrachten. Im Ergebnis dessen sind sowohl eine weitestgehende Kreditaufnahme als auch eine weitestgehende Entnahme aus der Rücklage erforderlich.

Zur Bewältigung der durch die Corona-Pandemie und deren Folgen veranlassten finanziellen Auswirkungen ist eine haushaltsrechtliche Ermächtigung unverzüglich zu schaffen.

D. Kosten

Für den Druck und den Versand des geänderten Landeshaushaltsplans 2020 werden für das Land Ausgaben in Höhe von etwa 3.000 Euro anfallen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 2. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf der

"Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020"

zusammen mit dem Entwurf des Nachtrags zum Landeshaushaltsplan 2020 - Gesamtplan - (Haushaltsübersichten Teil I bis III)

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Die gedruckten Entwürfe des Gesetzentwurfs nebst Gesamtplan und Übersichten sowie die Einzelpläne werden dem Landtag durch das Finanzministerium unmittelbar zugestellt.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird um Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020

Artikel 1 des Entwurfs des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Geldbetrag "12.038.755.300 Euro" durch den Geldbetrag "11.738.755.300 Euro" ersetzt.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   "§ 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

      (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 Kredite bis zur Höhe von 1.268.770.000 Euro aufzunehmen (Nettoneuverschuldung)."

   b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1" durch die Verweisung "den Absätzen 1 und 2" ersetzt.

   d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

   e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

   f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7."

3. In Nummer 4 wird das Wort "Landeshaushaushaltsplan" durch das Wort "Landeshaushaltsplan" ersetzt.

4. Die Anlage wird nach Maßgabe der dieser Ergänzungsvorlage als Anlage beigefügten Ergänzung geändert.

Nachtrag zum
LANDESHAUSHALTSPLAN 2020

- Gesamtplan -

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Teil II Finanzierungsübersicht

Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.finanzen.thueringen.de steht der Nachtragshaushalt 2020 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil I Haushaltsübersicht 2020

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne
Veränderung durch Ergänzungsvorlage

	Einnahmen					
Einzelplan	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	4 Personalausgaben
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		86.000			86.000	36.648.700
02		1.685.300	376.000		2.061.300	32.866.000
03		37.839.800	5.007.800	43.600	42.891.200	426.565.500
04		4.454.200	18.901.000	7.611.200	30.966.400	1.378.195.500
05		105.030.800	895.300		105.926.100	236.201.400
06		14.700.100	3.006.000		17.706.100	167.576.500
07		15.026.200	214.904.900	281.537.000	511.468.100	17.829.400
08		18.599.300	351.736.100	27.149.800	397.485.200	49.808.600
09	16.100.000	8.011.400	364.700	240.000	24.716.100	59.629.000
10	600.000	25.314.200	447.803.500	159.413.300	633.131.000	175.920.300
11		7.600			7.600	7.929.900
12		500			500	428.500
16		40.000	310.000		350.000	14.188.400
17	6.860.000.000 **+252.000.000**	25.587.100	1.289.364.200 **+11.000.000**	1.787.694.000 **-563.000.000**	9.962.645.300 **-300.000.000**	481.212.300
18				9.314.400	9.314.400	
Summe alt	6.624.700.000	256.382.500	2.321.669.500	2.836.003.300	12.038.755.300	3.085.000.000
Veränderung	**+252.000.000**		**+11.000.000**	**-563.000.000**	**-300.000.000**	
Summe neu	6.876.700.000	256.382.500	2.332.669.500	2.273.003.300	11.738.755.300	3.085.000.000

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil I Haushaltsübersicht 2020

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne
Veränderung durch Ergänzungsvorlage

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
7.855.200	11.664.200		1.597.000		57.765.100	-57.679.100
12.888.300	140.654.200	400.000	41.277.200		228.085.700	-226.024.400
68.041.900	18.156.200	300.000	132.106.300		645.169.900	-602.278.700
43.734.200	419.947.600		64.021.900		1.905.899.200	-1.874.932.800
136.451.300	145.896.900	500.000	3.122.300		522.171.900	-416.245.800
15.925.300	360.900	375.000	1.678.300		185.916.000	-168.209.900
37.140.000	896.435.100	20.800.000	463.504.300		1.435.708.800	-924.240.700
31.288.100	539.918.000		83.672.200	43.600	704.730.500	-307.245.300
31.512.400	43.788.400	31.740.000	124.675.400	295.000	291.640.200	-266.924.100
77.079.800	528.240.000	110.407.500	318.807.300		1.210.454.900	-577.323.900
552.700	3.200				8.485.800	-8.478.200
120.000					548.500	-548.000
79.964.900	14.862.300		27.835.500		136.851.100	-136.501.100
368.935.900	3.292.907.400	250.000	71.379.200 **-300.000.000**		4.214.684.800 **-300.000.000**	5.747.960.500
25.367.100	500.000	81.417.600	83.358.200		190.642.900	-181.328.500
936.857.100	6.053.334.400	246.190.100	1.717.035.100 **-300.000.000**	338.600	12.038.755.300 **-300.000.000**	0
936.857.100	6.053.334.400	246.190.100	1.417.035.100	338.600	11.738.755.300	0

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil I Haushaltsübersicht 2020

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
Veränderung durch Ergänzungsvorlage

Einzel-plan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen 2020	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen 2021	2022	2023	2024 ff.
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	263.808	37.994	48.371	41.430	136.012
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	32.174	24.894	6.965	236	78
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	155.727	71.765	50.612	32.350	1.000
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	25.263	8.718	6.235	5.430	4.880
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	695.390	231.340	208.717	173.653	81.680
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	291.040	121.064	54.989	52.239	62.749
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	151.530	77.354	41.227	18.381	14.568
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.881.078	233.740	237.802	175.549	1.233.987
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	146.877	54.832	40.295	17.074	34.675
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13.500	7.500	6.000		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	78.963	55.789	22.674	500	
	Summe neu	3.735.349	924.990	723.887	516.843	1.569.629
	Veränderung					
	Summe alt	3.735.349	924.990	723.887	516.843	1.569.629

Landeshaushalt **Gesamtplan**

Teil II Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. **Ausgaben**	**11.738.755.300**
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	338.600
Ausgaben im Finanzierungssaldo	**11.738.416.700**
2. **Einnahmen**	**11.738.755.300**
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	1.268.770.000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	524.439.800
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	338.600
Einnahmen im Finanzierungssaldo	**9.945.206.900**
3. **Finanzierungssaldo**	**-1.793.209.800**
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. **Verschuldung am Kreditmarkt**	
4.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
4.2. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	1.268.770.000
Saldo	**-1.268.770.000**
5. **Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**	
5.1. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
5.2. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
Saldo	
6. **Rücklagenbewegung**	
6.1. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
6.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	524.439.800
Saldo	**-524.439.800**
7. **Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)**	**-1.793.209.800**

Landeshaushalt Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2020

		Betrag für 2020 Mio. EUR
1		2
A. Kredite am Kreditmarkt		
I.	Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2020 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	2.858,7
II.	Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	1.590,0
III.	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II)	1.268,8
B. Kredite im öffentlichen Bereich		
I.	Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III.	Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020, der im September 2020 in den Landtag eingebracht wurde, basiert auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2020. Entsprechend der Steuerschätzung vom November 2020 reduziert sich der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) maximal zulässige Betrag zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen und beläuft sich nach aktualisierter Schätzung auf 574.000.000 Euro.

Der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO maximal zulässige Betrag zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen darf nach dieser Bestimmung bis zu der Höhe durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden, in der die geplanten Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes den Durchschnitt der entsprechenden kassenmäßigen Einnahmen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre unterschreiten. Maßgeblich für die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme aufgrund von Einnahmeausfällen sind somit die Einnahmen aus Steuern und dem Länderfinanzausgleich der Jahre 2017 bis 2019. Deren kassenmäßiger Durchschnitt beläuft sich auf 7.434.000.000 Euro. Die entsprechenden - auf Basis der Steuerschätzung vom November 2020 erwarteten - Einnahmen des Jahres 2020 werden 6.860.000.000 Euro betragen. Die somit resultierende maximal zulässige Nettokreditaufnahme aufgrund von Einnahmeausfällen beläuft sich auf 574.000.000 Euro.

Darüber hinaus wird der Bedarf zur Finanzierung der notwendigen stützenden Maßnahmen durch das Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen nunmehr geringer eingeschätzt als zum Zeitpunkt der Einbringung des ursprünglichen Entwurfs des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020. Zur Deckung des Bedarfs an Landesmitteln im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" wird nur noch ein Betrag in Höhe von 694.770.000 Euro für erforderlich erachtet. Die im Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vorgesehene Aufstockung um den sogenannten "Thüringer Investitionspakt" entfällt. Durch die regierungstragenden Fraktionen wurde signalisiert, dass die darin vorgesehenen Maßnahmen nunmehr durch Umschichtung im Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" oder in den Folgejahren realisiert werden sollen.

Zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und des Ausgabenbedarfs ist nun eine Nettoneuverschuldung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürLHO in Höhe von 1.268.770.000 Euro vorgesehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Die Bestimmung legt das neue Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2020 fest. Die einzelnen Änderungen, welche Auswirkungen auf das Haushaltsvolumen haben, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten neu gefassten Ergänzung. Insgesamt sinkt das Haushaltsvolumen gegenüber dem Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 um 300.000.000 Euro.

Zu Nummer 2

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, neue Schulden aufzunehmen (Nettoneuverschuldung). Der Betrag der Nettoneuverschuldung sinkt gegenüber dem Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 aufgrund des geänderten Finanzbedarfes um 552.000.000 Euro.

Bei den weiteren Änderungen nach den Buchstaben b bis f handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Mit der Anlage wird der Nachtrag an das neu geregelte Haushaltsvolumen angepasst.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

GEMEINDE-
UND STÄDTEBUND
THÜRINGEN

THÜR. LANDTAG POST
01.10.2020 14:20
23330/2020

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/580
zu Drs.

zu Drs. 7/1498/1499/
7/1500/1501/1502

Vorab per E-Mail: Poststelle@landtag.thueringen.de

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Telefon:
E-Mail:
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen:
(bitte unbedingt angeben)
Bearbeiter:

Tag: 1. Oktober 2020

Beratungen zum Landeshaushalt 2021 und weiterer Gesetze

Den Mitgliedern des
HuFA

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 4. September 2020 hat uns die Verwaltung des Thüringer Landtages über Ihren Beschluss informiert, zu den oben genannten Gesetzen ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen; dieser Bitte kommen wir selbstverständlich gern wie folgt nach:

Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet das Land, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21.06.2005 – Az. VerfGH 28/03 – Rdnr. 142 f. und vom 02.11.2011 – Az. VerfGH 13/10 – Rdnr. 82).

Trotz zahlreicher schlüssiger und unseres Erachtens überzeugender Argumente, die von kommunaler Seite in den letzten Jahren immer wieder vorgetragen worden sind, konnte sowohl hinsichtlich der Ermittlung und Bemessung einer finanziellen Mindestausstattung als auch hinsichtlich einer angemessenen Finanzausstattung zwischen den Auffassungen des Landes und der Kommunen keine Annäherung erzielt werden; zu weit gehen die Vorstellung hier auseinander. Dies trifft in besonderer Weise auch wieder für die nun vorgenommene Festsetzung der Finanzausgleichsmasse zu.

Geprägt ist die aktuelle Finanzsituation der Thüringer Gemeinden und Städte insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie. Allein die Steuerausfälle betragen nach der aktuellen Steuerschätzung September 2020 schon 209 Mio. Euro. Hinzu kommen vielfältige Mindereinnahmen, z. B. im Bereich Benutzungs- bzw. Sondernutzungsgebühren oder auch Einnahmen aus Plakat- und Werbeflächen. Ein Überblick über die angefallenen Mehrkosten, z. B. bei Personalkosten, kann wohl erst im nächsten Jahr vorgelegt werden.

Der Freistaat Thüringen hat dankenswerter Weise bereits eine Soforthilfe des Landes für die Kommunen in Höhe von 185 Mio. Euro ausgezahlt und im Rahmen der Plenarberatung fraktionsübergreifend angekündigt, dass es sich hierbei nur um einen ersten Schritt handelt, dem weitere folgen werden. Dieses Erfordernis teilen wir insbesondere für das Jahr 2021 ausdrücklich.

Wenn auch zunächst der – richtige – Eindruck entsteht und haften bleibt, dass durch die Ausweisung der Finanzausgleichsmasse 2021 in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 eine gleichbleibende Finanzausstattung gewährleistet wird, sehen sich die Kommunen dennoch einer deutlich schlechteren Finanzsituation gegenüber. Die Thüringer Kommunen werden durch die Corona-Pandemie zusätzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Viele Gemeinden und Städte werden aktuell mit dem Problem konfrontiert, ihren Haushalt im nächsten Jahr nicht ausgleichen zu können. Ursächlich hierfür sind im konsumtiven Bereich im Wesentlichen die deutlichen Einbrüche bei den Steuereinnahmen der Kommunen, aber auch die nicht hinreichend berücksichtigten Kostensteigerungen, z. B. im Bereich der Personal- und Sachkosten, der Migrationsthematik oder auch der Kindergärten.

Stellt man beispielsweise auf die Ende 2019 vorgenommenen Planungen für 2021 ab, ergibt sich im Vergleich zu den aktuell prognostizierten Steuereinnahmen nach der September-Steuerschätzung eine Steuer-Mindereinnahme von 127 Mio. sowie eine Reduzierung der Finanzausgleichsmasse um 24 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich somit allein im Einnahmebereich die Haushaltsverschlechterungen auf 151 Mio. Euro, die die Kommunen aus eigener Kraft nicht ausgleichen können. Wir appellieren daher an das Land, hierfür den angekündigten zweiten Schritt zu gehen und auch für das Jahr 2021 ein Hilfspaket für die Kommunen aufzulegen.

Dies alles führt dazu, dass die Kommunen ihre Verwaltungshaushalte nicht ausgleichen können, schlimmer noch, dass sie ihrer Aufgabe als Konjunkturmotor für die heimische Wirtschaft im nächsten Jahr nicht nachkommen können. Wir sind der Auffassung, dass es oberste Priorität haben muss, im kommenden Jahr die lokale Wirtschaft wieder hochzufahren. Wir halten es für unabdingbar, dass hier die Gemeinden und Städte wieder von entscheidender Bedeutung für die Wiederbelebung der Wirtschaft sind. Bei der jetzt vorgesehenen Finanzausstattung können allerdings die Kommunen diese Aufgabe nicht erfüllen, da sie keine Investitionen leisten können, von denen Unternehmen und Handwerk vor Ort profitieren.

Ursachen für die seit Jahren von uns immer wieder bemängelte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen sind in erster Linie systematische Mängel bei der Ermittlung der Finanzausstattung. Zur dringend erforderlichen Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen haben wir ein umfassendes Zehn-Punkte-Papier vorgelegt, das nach unserer Vorstellung im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung analysiert werden sollte. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir an dieser Stelle auf das Ihnen vorliegende Zehn-Punkte-Papier unseres Verbandes.

Ungeachtet dessen erlauben wir uns dennoch an dieser Stelle, auf einige Punkte einzugehen, die aktuell von unseren Mitgliedskommunen vorgetragen wurden und **fast wörtlich** wiedergegeben werden. So wie an der einen oder anderen Stelle bereits in unserem Forderungskatalog enthalten, werden die Probleme aus praktischer Sicht nochmals beschrieben bzw. beleuchtet und könnten vielfach auch ohne eine gutachterliche Bewertung bereits im Entwurf des vorliegenden Finanzausgleichsgesetzes Berücksichtigung finden:

1. Anwendung der Benchmark-Methode zur Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung

   Die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung erfolgt wie in den Vorjahren mittels einer Benchmark-Methode. Bekanntlich wird dabei der Mindestbetrag aus dem Durchschnitt der drei Teilnehmer je Bedarfsträger/Indikator mit dem niedrigsten Zuschussbedarf gebildet, wobei alle Teilnehmer, die über dem Mindestbetrag liegen, auf diesen abgesenkt werden und alle Teilnehmer, die unter dem Benchmark-Wert liegen, mit ihrem tatsächlichen Wert in die Berechnung eingehen. Grundlage für die Ermittlung sind also allein statistische Werte, die über die tatsächlichen Verhältnisse keinerlei Auskunft geben, mithin also teilweise ein Zerrbild der tatsächlichen Lage darstellen. Ein Benchmarking ist dann sinnvoll, wenn die Teilnehmer des Prozesses die gleichen Ausgangsbedingungen haben, sodass eine einheitliche Basis für die Betrachtung der Ergebnisse des Benchmarkings besteht. Das ist im Vergleich der unterschiedlich strukturierten Kommunen in Thüringen nicht möglich und wird auch nie annähernd möglich sein.

   Der Gesetzgeber unterstellt weiterhin, dass die Kommunen mit den niedrigsten Zuschussbedarfen ihre Aufgaben vollumfänglich, effizient und sparsam ausführen. Überprüft ist diese Unterstellung nicht und dürfte in der Realität auch nicht haltbar sein. Regionale Umstände, die gegebenenfalls einen geringeren Zuschussbedarf erst ermöglichen, bleiben genauso unberücksichtigt wie zum Beispiel die Frage, ob die Aufgabe überhaupt angemessen ausgeführt wird oder aufgrund der jahrzehntelang nicht auskömmlichen Finanzausstattung bereits auf ein Erfüllungsniveau gesenkt wurde, das überhaupt nicht mit anderen Kommunen vergleichbar ist.

   Ziel muss es sein, zum einen ein nicht nur statistisches, sondern auch inhaltliches Benchmarking zu erreichen sowie zum anderen eine Bereinigung der Benchmarking-Ergebnisse um die jeweils höchsten und niedrigsten Werte sowie die Nutzung der dann verbleibenden durchschnittlichen Zuschussbedarfe als Grundlage der Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung realitätsnah zu gestalten.

2. Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung

   Nach wie vor basiert die Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung auf Grundlage der Datenlage der Kassenstatistik. Hier ist es dringend geboten, von einer Ist-Bemessung auf eine Bedarfsbemessung umzustellen. Wir hoffen, dass hier das Gutachten einen umsetzbaren Vorschlag liefert.

3. Aufgabenbereich freiwillige Leistungen

Gemäß dem Finanzausstattungsgebot nach Art. 93 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist bei einer angemessenen Finanzausstattung auch ein Teil für freiwillige Aufgaben zu berücksichtigen. Der bis jetzt angesetzte Anteil von 3 % der maßgeblichen Mindestausstattung wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht und ist eindeutig als zu gering anzusehen. Insbesondere spielt hier die Tatsache eine Rolle, dass es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar um freiwillige Aufgaben handelt, es sich in der Praxis und nach den Ansprüchen der Bürger/Innen aber um sogenannte Quasi-Pflichtaufgaben handelt, die von den Gemeinden in jedem Fall zu erfüllen sind, freiwillige Aufgabe nach dem Gesetz hin oder her. Eine Anhebung des prozentualen Anteils für freiwillige Leistungen ist daher sowohl im Bereich der finanziellen Mindestausstattung als auch der angemessenen Finanzausstattung erforderlich.

4. Aufgabenbereich Gemeinkosten

Zu kritisieren ist der gewichtete Fortschreibungssatz der Personalkosten für die Folgejahre mit 2 %, der die tatsächliche Entwicklung aus 2018 (2,91 %) und 2019 (2,81 %) nicht zutreffend abbildet.

5. Jahresstatistik 2015 sowie Berücksichtigung einer Preiskomponente

Es wird Bezug genommen auf die Nettoeinnahmen und Nettoausgaben entsprechend der Jahresrechnung 2015, die mit aktualisierten Parametern hinsichtlich Bedarfsträger und preislicher Komponente auf das Jahr 2021 fortgeschrieben werden sollen.

Bei der Preiskomponente werden die Ausgaben des Jahres 2015 auf das zu erwartende Preisniveau 2021 fortgeschrieben. Hierbei wird der Durchschnitt der Jahressteuerung der Jahre 2015 bis 2019 verwandt. Es wird ein Wert von 1,22 % ermittelt. Nicht genügend berücksichtigt wird dabei, dass die Verbraucherpreise in den vergangenen drei Jahren wesentlich stärker gestiegen sind als in den Jahren 2015 und 2016. Nimmt man den Durchschnitt der letzten drei Jahre ergibt sich bereits ein Wert von 1,56 %, der der Realität, welcher auch die Kommunen im Hinblick auf die Preisentwicklung ausgesetzt sind, näher kommt.

Grundsätzlich ist fraglich, ob die Jahresrechnungsstatistik die Grundlage für die tatsächliche Bedarfsermittlung bilden sollte (siehe auch bereits Ziffer 2). In den Kommunen herrscht ein nicht zu übersehender Instandhaltungsstau, der mangels Haushaltsmitteln nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße abgebaut werden konnte und kann. So finden sich auch in den Jahresrechnungen nur geringe – und keinesfalls die notwendigen – Ausgaben wieder, auf die bei der Ermittlung Bezug genommen wird.

Ebenso verhält es sich bei den übrigen Ausgabearten, z. B. bei den Personalausgaben. Mangels Haushaltsmitteln aber auch aufgrund der Mitarbeiterfluktuation und dem mittlerweile auch in der Verwaltung zu spürenden Fachkräftemangel können Stellen zum

Teil nicht finanziert, zum anderen Teil auch schlicht nicht besetzt werden. Zudem bestehen oftmals Teilzeitvereinbarungen ohne Ausgleich der im Stellplan vorhandenen Stellenanteile. Die Personalausgaben würden sich anders darstellen und wohl wesentlich höher sein, wenn die Personalausstattung im notwendigen Maße dargestellt werden könnte.

6. Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen seit 2008

Es wird dargelegt, dass nach 2016 ein Rückgang der Ausgaben für soziale Leistungen festzustellen sei und diese sich dann stabilisieren würden. Nicht oder zu wenig wird dabei berücksichtigt, dass sich die Ausgaben für soziale Leistungen ab dem Jahr 2016 auf einem wesentlich höheren Niveau bewegen als bis einschließlich dem Jahr 2015. Die bereits mehrfach erhobene Forderung der Kommunen, das Land möge sich am jährlichen Aufwuchs mit 50 % beteiligen, wird erneuert.

7. Investitionsbedarf

Auch im Investiven Bereich ist zu kritisieren, dass der Bedarf anhand der Ist-Ausgaben der Gemeinden anhand der Jahresrechnung ermittelt wird. Diese beinhalten jedoch im Regelfall lediglich die konsolidierten Gemeindeausgaben, die für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Unter Punkt I.2 des Berichtes über die Kleine Revision gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG wird zwar festgestellt, dass die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 2009 wieder angestiegen sind, jedoch wird dies hauptsächlich auf die Investitionsprogramme von Bund und Land zurückgeführt.

Die in diesen Investitionsprogrammen aufzubringenden kommunalen Eigenanteile steigen jedoch aufgrund der überproportional stark ansteigenden Preise im Baugewerbe und einer häufig auf die ursprüngliche Bewilligung begrenzten Zuwendungssumme nicht unerheblich an, was einen weiteren Investitionsstau, insbesondere in den Bereichen Schulen, Straßen/Brücken, Kindertagesstätten sowie an kommunalen Verwaltungsgebäuden hervorruft. Dringende Maßnahmen, für die keine entsprechenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden können oder welche im Verwaltungshaushalt abzubilden sind, müssen nach wie vor zurückgestellt werden.

Die Aufarbeitung und Berücksichtigung des immer noch in erheblichem Umfang vorhandenen Instandhaltungs- und Investitionsstaus in den Gemeinden in nahezu allen Bereichen sollte ausdrücklich zukünftig für die finanzielle Mindestausstattung eine der wichtigsten Grundlagen werden.

Die zusätzlich in den Jahren 2020 bis 2024 mit der Änderung des ThürKomHG und dem Erlass des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 zusätzlich ausgereichten Mittel werden hierfür deutlich nicht ausreichen.

8. Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen (Migration)

Die hierzu getroffenen Ausführungen im Prüfbericht des TMIK über die Kleine Revision gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG werden nicht geteilt. Der vormalige Zuschlag wurde herausgenommen mit der Begründung, die Migranten seien in der Einwohnerstatistik enthalten. Auch wenn diese Aussage rechnerisch durchaus nachvollziehbar ist – den faktischen Gegebenheiten wird dies nicht gerecht. So wird beispielsweise übersehen, dass die Migration nicht nur eine gesellschaftliche, sondern auch eine finanzielle Herausforderung ist. Als wichtiges Beispiel sei auf die frühkindliche Betreuung in den Kindergärten verwiesen. Der Migrationsanteil in manchen Kindergärten von ursprünglich 10 bis 15 % ist auf weit über 50 % angestiegen mit weiterer Steigerungstendenz.

Mit dem gesetzlich normierten Personalschlüssel ist das bisher hohe Qualitätsniveau der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nicht mehr leistbar. Der Abbau der sprachlichen und kulturellen Barrieren und der damit einhergehende erhöhte Förderbedarf, die Integration in die Gesellschaft, vor allem aber die zwingende Notwendigkeit, den Kindern aus Migrationsfamilien einen gleichwertig guten Start in das Schulleben zu ermöglichen, fordert, aber überfordert auch das Personal. Es wird mehr Personal, aber vor allem qualifiziertes Personal benötigt. Die Thematik zieht sich durch die gesamte Schullaufbahn. Die passenden finanziellen Grundlagen wurden hierfür nicht geschaffen.

9. Finanzbedarfe der Landkreise

Auf den ersten Blick scheint das aktuelle Finanzausgleichssystem ein hohes Maß an Verteilungsgerechtigkeit zu haben. Bei näherer Betrachtung bestehen allerdings große Bedenken hinsichtlich der stetig steigenden Kreisumlageverpflichtungen. Eine spürbare Entlastung der vom Bund propagierten Sofortentlastung für die Eingliederungshilfe besteht scheinbar nicht. Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass hier Gelder des Bundes im Landeshaushalt aufgehen, nicht aber an den eigentlichen Empfänger – nämlich die Kommunen – weitergereicht werden. Die zur Verfügung gestellten Mittel kommen bei den Leistungsträgern nicht an, sondern werden vielmehr bei den Landeszuweisungen gegengerechnet. Es bleibt auch zu konstatieren, dass sich der Mehrbedarf für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, der nach Feststellung des Thüringischen Landkreistages bei den Landkreisen mit rund 19 Mio. Euro zu veranschlagen ist, im Prüfbericht nicht niederschlägt. Damit geht dieser Finanzausgleich zu Lasten der Gemeinden und Städte über höhere Kreisumlagen.

Durch die in den letzten Jahren stetig steigenden Kreisumlagezahlungen – in einigen Landkreisen eine Verdopplung innerhalb der letzten 15 Jahre – wird die gemeindliche Aufgabenerfüllung übermäßig stark eingeschränkt.

10. Bemessung des Mehrbelastungsausgleichs

Zahlreiche Aufgaben des Landes werden von den Kommunen wahrgenommen. Für diese Auftragsangelegenheiten erhalten die Kommunen einen sog. Mehrbelastungsausgleich. Nach jetziger Rechtslage wird bei nicht ausreichender Höhe eine Nachbesserung nur für die Zukunft vorgenommen. Wir halten es für sachgerecht und fordern dies hiermit ein, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach bei einer Nachbesserungspflicht in diesen Fällen der Mehrbelastungsausgleich nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend zur Aufgabenübertragung bzw. zur Standarderhöhung angehoben wird.

Bereits diese wenigen Hinweise zeigen, dass es dringend erforderlich ist, die Finanzausgleichsmasse insbesondere aber die Schlüsselmasse anzuheben, um den Kommunen auch im kommenden Jahr den Ausgleich ihres Haushalts zu ermöglichen. Mit Blick auf die gerade für 2021 erwartete desolate Haushaltslage der Kommunen erachten wir es als Mindestforderung für gerechtfertigt, hierzu wenigstens die Mittel des Stabilisierungsfonds komplett in den Haushalt 2021 zu überführen und damit die Schlüsselmasse um ca. 46 Mio. Euro zu erhöhen. Dieser Betrag steht im Stabilisierungsfonds nach Entnahme der bereits vorgesehenen ca. 17 Mio. Euro noch zur Verfügung.

Zudem weisen wir an dieser Stelle noch auf einen Punkt hin, der bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen war, nämlich die Überprüfung des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Schülerbeförderung. Gemäß § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gewährt. Dabei werden Mittel zu 2/5 nach der Zahl der Schüler, zu 3/5 nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Ein Flächenansatz zu Gunsten der kreisfreien Städte besteht, warum auch immer, nicht. Ein solcher sollte mit der vorliegenden Änderung ab dem Jahre 2021 Berücksichtigung finden.

Der Vollständigkeit halber erneuern wir abschließend unsere Forderung aus den vergangenen Jahren, die Sonderlastenausgleiche für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, für Belastungen der Kurorte sowie den Kulturlastenausgleich aus dem kommunalen Finanzausgleich herauszunehmen. So sehr wir die finanzielle Unterstützung der davon betroffenen Kommunen befürworten, so sehr halten wir sie für eine zweckwidrige Zahlung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist die Angleichung der Einnahmeausstattung der Kommunen, um so landesweit annähernd gleiche Lebensverhältnisse im Ganzen zu erzielen. Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es aber nicht, besondere Belastungen einiger weniger Kommunen auszugleichen; hierfür ist ausschließlich das Land selbst zuständig.

Letztlich regen wir mit allem Nachdruck an, die Regelungen des § 29 ThürFAG (Finanzausgleichsumlage) zumindest für die Jahre 2020 und 2021 außer Kraft zu setzen. Gerade steuerstarke Gemeinden sind besonders von Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen und dadurch finanziell nicht in der Lage diesen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Keinen Haushaltsausgleich zu erreichen und gleichzeitig Finanzausgleichsumlage zu zahlen steht unseres Erachtens zudem in einem systematischen Widerspruch, ganz

abgesehen davon, dass die ansonsten so hoch gehandelte Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen nach bisherigem Recht nicht erreichbar ist.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns abschließend und werden selbstverständlich gern von den weiteren Anhörungsmöglichkeiten im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage -

Zehn-Punkte-Katalog des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Neuermittlung des kommunalen Finanzbedarfs

Gemäß Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Landesverfassung (ThürVerf) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof folgert hieraus, dass die Finanzausstattung insgesamt so bemessen sein muss, dass diese die Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten können und ihnen darüber hinaus ein gewisser Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt (ThürVerfGH 28/03). Der Verfassungsgerichtshof hat weiterhin festgestellt, dass der damalige Gesetzgeber vor der Festlegung der Finanzausstattung der Kommunen deren Finanzbedarf nicht hinreichend ermittelt und mangels Kenntnis vom tatsächlichen Finanzbedarf diesen auch nicht angemessen berücksichtigen konnte. Artikel 93 Abs. 1 ThürVerf fordere aber eine Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs der Kommunen. Seit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahre 2013 wird dieser „Bedarf" auf Grundlage der aktuellsten Jahresrechnungsstatistik ermittelt. Zugrunde gelegt wird der tatsächliche ungedeckte Zuschussbedarf auf Basis dieser Statistik. Die letzte Revision erfolgte im Jahre 2017 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2015. Diese Ergebnisse wurden fortgeschrieben auf das Preis- und Fallzahlenniveau 2017. Eine Revision erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG alle vier Jahre, sodass die nächste Revision im Jahr 2021 zu erfolgen hat.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat immer wieder kritisiert, dass hier keine Bedarfsermittlung vorgenommen wird, sondern dass als Grundlage die tatsächlichen Ist-Ausgaben verwendet werden. Es handelt sich, selbst unter Berücksichtigung der vorgenommenen Fortschreibung, um eine immer rückwärts orientierte Betrachtung, die bis zu vier Jahren betragen kann. Grundlage muss u. E. aber nicht eine Ist-Betrachtung sein, sondern auf die Zukunft orientierte Finanzbedarfsermittlung der Kommunen.

Dass eine solche Bedarfsermittlung möglich ist, zeigte bereits der 2020 gutachterlich untersetzte Vorschlag in Form des sog. „Standardkostenmodells" von Frau Prof. Dr. Färber von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Mögliche Varianten müssten recherchiert werden. Wir halten jedenfalls eine Ermittlung des tatsächlichen, jeweils aktuellen finanziellen Bedarfs der Kommunen für dringend erforderlich.

2. Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgabenentwicklung

Die seit der Revision im Jahre 2013 vorgenommene Ermittlung einer sog. regelgebundenen Finanzausgleichsmasse und der daran anknüpfende Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ist nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zu einnahmeseitig. Es wird ausschließlich auf die Einnahmeentwicklung des Landes und der Kommunen geschaut, ohne dass die Ausgabenentwicklung beispielsweise durch die Übertragung neuer Ausgaben im eigenen Wirkungskreis oder durch eine vorgenommene Standarderhöhung berücksichtigt wird. Hier muss u. E. eine neue Stellschraube eingebaut werden, mit der auf Veränderungen hinsichtlich des Aufgabenbestandes und der Qualitätsverbesserung durch höhere Standards reagiert wird. Zu denken wäre hier beispielsweise an ein ähnliches System wie beim Mehrbelastungsausgleich.

3. Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips für den eigenen Wirkungskreis

Während nach Kenntnis des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen in allen anderen Bundesländern das strikte Konnexitätsprinzip bereits im eigenen Wirkungskreis gilt, wurde in Thüringen als einzigem Bundesland das relative Konnexitätsprinzip beibehalten. Zur Umsetzung von Ziffer 2. halten wir daher die Einführung und verfassungsmäßige Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips für den eigenen Wirkungskreis der Kommunen für dringend geboten.

4. Umfassende Weiterleitung aller Bundesmittel ohne Anrechnung auf die eigenen Einnahmen der Kommunen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in der vorerwähnten Entscheidung bekanntermaßen festgestellt, dass die Kommunen vor allem den bei der Verwirklichung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entstehenden Finanzbedarf zunächst aus eigenen Kräften decken müssen. Erst wenn dies nach Erschöpfung der gesetzlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht mehr möglich ist, muss das Land im Rahmen des KFA einstehen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bezieht diese Aussagen ausschließlich auf eigene Einnahmen der Kommunen, wie eigene Steuereinnahmen, Beitrags- und Gebühreneinnahmen etc. pp. Nicht hierzu zählen u. E. Leistungen des Bundes, die von dort gewährt werden, um die Kommunen finanziell zu entlasten. Wissend, dass es in den letzten Jahren auch Gegenbeispiele gab, war seit der Novellierung des KFA im Jahre 2013 grundsätzlich die Systematik vorgesehen, dass Bundesleistungen bei einer Revision in vollem als eigene Einnahmen der Kommunen berücksichtigt wurden. Dadurch hat sich allerdings nicht die Finanzsituation der Kommunen, sondern die des Landes verbessert. Selbst wenn man über die Auslegung der vorerwähnten Formulierung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs unterschiedlicher Auffassung sein kann, so bietet es u. E. das Gebot der Fairness, dass die Leistungen, die der Bund zur Entlastung der Kommunen gewährt, auch zu 100 % dort ankommen und nicht den Haushalt des Landes verbessern. Eine entsprechende Regelung halten wir kurzfristig für möglich und erforderlich.

5. Wegfall von Zweckzuweisungen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof weist in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2005 darauf hin, dass der Haushaltgesetzgeber bei der Normierung zweckgebundener Zuweisungen Zurückhaltung üben muss, weil diese zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sind, wegen ihrer potentiell selbstverwaltungsfeindlichen Tendenz aber in einem angemessenen Verhältnis zu den nicht zweckgebundenen Zuweisungen stehen müssen. Wir stellen hingegen fest, dass in den letzten Jahren eine Überfrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs mit Zweckzuweisungen vorgenommen wurde. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, für Belastungen der Kurorte oder aber auch den Kulturlastenausgleich. Diese finanziellen Leistungen, so berechtigt sie auch sein mögen, gehören systematisch nicht in den Kommunalen Finanzausleich. Aufgabe des Kommunalen Finanzausgleichs ist es, allen Kommunen eine gewisse finanzielle Grundausstattung zu garantieren, einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu leisten und diese durch einen Steuerkraftausgleich zu erzielen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen schlägt vor, dass diese Leistungen aus Mitteln des Landes außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden; dies gilt umso mehr, als die durch die Einführung dieser Sonderlastenausgleiche eingetretenen Ungerechtigkeiten immer größer werden. Zu Recht fordern Mitgliedskommunen ebenfalls einen Sonderlastenausgleich, beispielsweise diejenigen, die Sonderlasten als Bundeswehrstandort oder als Universitätsstadt geltend machen.

6. Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Landes an den sozialen Leistungen

Die größten Ausgabepositionen der kreisfreien Städte und der Landkreise sind die sozialen Leistungen. Diese sind in den letzten Jahren beispielsweise durch zusätzliche Leistungen, höhere Standards etc. deutlich angestiegen. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren ist zu bezweifeln, ob der Bereich der sozialen Leistungen tatsächlich eine kommunale Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis ist oder ob es nicht zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geworden ist, die die Kommunen nicht mehr schultern können. (Bund?) Wir reden im Jahr 2018 immerhin für Thüringen über 1,37 Mrd. Euro. Während die kreisfreien Städte den nicht gedeckten Teil der sozialen Leistungen über eigene Steuereinnahmen finanzieren müssen, müssen die Landkreise ihre Eigenmittel über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen finanzieren. Viele Kommunen waren aufgrund der steigenden Kreisumlage bei gleichzeitiger Kürzung der Schlüsselzuweisungen in den letzten Jahren nicht mehr in der Lage, ihre Umlagebelastungen zu begleichen bzw. außer den Umlagen zusätzliche Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen. Ein wesentlicher Streitpunkt ist immer die 2013 vorgenommene Überführung von SGB II und SGB XII in die Schlüsselmasse. Hier halten wir eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich anderer Finanzierungsmöglichkeiten für dringend geboten, wobei auch auf die Frage, inwieweit sich das Land am jährlichen Kostenanstieg mit einem Prozentsatz beteiligt, eingegangen werden sollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schlüsselzuweisungen nach der Steuerkraft verteilt werden, nicht jedoch nach den tatsächlichen Aufwendungen der Sozialhilfeträger. Dieser gesamte Kontext bedarf einer gutachterlichen Untersuchung mit anschließenden, alternativen Lösungsvorschlägen.

7. Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindergärten

Was für den Bereich der Kreisaufgaben die Sozialleistungen sind, sind für den Bereich der gemeindlichen Aufgaben die Kosten der Kindergärten (Kindertagesstätten). Auch hier sind in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen durchgeführt worden, die zu finanziellen Belastungen der Kommunen geführt haben. In vielen Kommunen sind die Kindergärten noch die einzige gemeindliche Einrichtung, die sich eine Kommune leisten kann. Auch hier sollte eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich der Finanzierungsströme in Auftrag gegeben und Lösungsansätze dargestellt werden, wie die Finanzierung transparenter und aus Sicht der Kommunen vor allem verbessert werden kann.

8. Überprüfung der Hauptansatzstaffel

Die letzte Anpassung der Hauptansatzstaffel in zwei Schritten wurde ab dem Jahr 2018 vorgenommen. Die Veränderungen wurden vom Gutachter, dem Steinbeis Forschungszentrum Greifswald, als für sachgerecht und begründet erachtet und haben zu einer Verschiebung zu Lasten des ländlichen Raumes geführt. Zwar wurden die Verluste durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel aus Mitteln des Stabilisierungsfonds bisher kompensiert, doch hat sich an der Kritik der kleineren Kommunen im ländlichen Raum nichts geändert. Wir geben zu bedenken, ob nicht die Hauptansatzstaffel auf die bis 2017 geltenden Werte zurückgefahren werden sollte und der ermittelte Mehrbedarf der größeren Kommunen durch einen Zentralitätsansatz bzw. durch eine personenbezogene Pauschale für zentrale Orte ausgeglichen werden könnte, so wie es sie bis Mitte der 90er Jahre schon einmal gegeben hat. Damit würde erreicht, dass der wissenschaftlich ermittelte Mehrbedarf für die größeren Gemeinden nicht zu Lasten des ländlichen Raumes ausgereicht würde, sondern mit zusätzlichen Mitteln des Landes. Bei dieser Gelegenheit könnte auch der in § 22c ThürFAG vorgesehene Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte ggf. um ein Jahr vorgezogen werden.

9. Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs

Als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 ThürVerf entstehen, erhalten die Kommunen pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzzuweisungen. Die jeweils ungedeckten Zuschussbedarfe für den Verwaltungshaushalt werden auf Basis der Jahresrechnungsstatistik für alle Kommunen innerhalb eines Verwaltungseinheitstyps ermittelt. Auch hier wird wieder nicht auf den Bedarf, sondern auf die Ist-Kosten abgestellt, dabei aber noch nicht einmal auf die tatsächlichen Kosten, sondern auf einen korridorbereinigten Durchschnittsbetrag. Je Verwaltungseinheitstyp wird auf ein Korridor von 50 % bis 110 % gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben werden. Kommunen, die innerhalb des Korridors liegen, werden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Optimierungsbedarf besteht. Aufgrund der verhältnismäßig strikten Vorgaben, wie die Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen haben, kann es u. E. nicht zu den teilweise sehr erheblichen Abweichungen hinsichtlich des Kostenaufwands für eine einzelne Aufgabe kommen. Ein Grund könnte beispielsweise die unterschiedliche Verbuchung bei einzelnen Haushaltsstellen sein. Über eine andere Art der Nachweisführung, einer konkreteren Vorgabe hinsichtlich der zu verwendenden Haushaltsstellen, vor allem aber auch der Wegfall des jetzt angewendeten Korridors sollten hier in eine nähere Überprüfung einbezogen werden.

10. Überprüfung des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Schülerbeförderung

Gemäß § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gewährt. Dabei werden Mittel zu 2/5 nach der Zahl der Schüler, zu 3/5 nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Ein Flächenansatz zu Gunsten der kreisfreien Städte besteht, warum auch immer, nicht. Ein solcher sollte mit einer Änderung des ThürFAG ab dem Jahr 2021 Berücksichtigung finden.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)